
Kundmachung der Bundesinnung der Mechatroniker vom 30. Jänner 2004
(gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das
Handwerk Kälte- und Klimatechnik (Kälte- und Klimatechnik - Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Eine mechanische Arbeitsprobe nach Vorgabe, wobei folgende Tätigkeiten nachzuweisen sind: Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Biegen, Gewindeschneiden, Hartlöten.
- b) Eine kältetechnische Arbeitsprobe, wobei nach Angabe ein kältetechnischer Schaltkreis und ein Regelkreis herzustellen sind.
- c) Die Fehlersuche und die Fehlerbehebung an einer Kältemaschine.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Kälte- und Klimabereich
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Kälte- und Klimatechnik beschrieben sind, so ferne sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden

Fachbereich Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionsskizze
2. Anfertigen einer Materialaufstellung

3. Anfertigen einer Fachkalkulation

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen und berufsbezogene Sondervorschriften zu berücksichtigen.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 10 Stunden beenden kann und darf maximal 11 Stunden dauern und im Fachbereich Projektarbeit die Arbeiten in 5 Stunden beenden kann und darf maximal 6 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Klima- und Kältetechnik
- b) Kenntnisse über die Handhabung einschlägiger Werkzeuge, Arbeitsbehelfe und Maschinen
- c) Kenntnisse über facheinschlägige Werkstoffe und Betriebsmittel
- d) Kenntnisse über facheinschlägige Umweltschutzvorschriften
- e) Kenntnisse über die facheinschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden. Das Modul 2 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen

- a) Projektarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagement,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) facheinschlägigen technischen Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das

Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. physikalische Grundlagen

einzubezieh.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung Kälte- und Klimatechnik:

- a) Kälteanlagentechniker BGBl. Nr. 1091/1994
- b) Kühlmaschinenmechaniker BGBl. Nr. 31/1976
- c) Prozessleittechniker BGBl. Nr. 1094/1994

(2) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A der Meisterprüfung Kälte- und Klimatechnik:

- d) Elektromaschinentechnik BGBl. II Nr. 329/1999
- e) Elektromechaniker für Schwachstrom BGBl. Nr. 26/1986
- f) Elektromechaniker und- maschinenbauer BGBl. Nr. 669/1988
- g) Elektroanlagentechnik BGBl. II Nr. 325/1999
- h) Maschinenmechaniker BGBl. II Nr. 84/1997
- i) Werkzeugmechaniker BGBl. II Nr. 81/1997

(3) Der erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001 vorgesehenen Ausbildungsdauer, mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt, ersetzt Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfung Kälte- und Klimatechnik.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung der Meisterprüfungsordnung Kälte- und Klimatechnik (BGBl. Nr. 194/1991) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR Rudolf FIALA
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten VIEHMANN
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Kälte- und Klimatechnik

Der Kälte- und Klimatechniker hat nach positivem Abschluss der Prüfung Kenntnisse und Fertigkeiten in Planung, Erzeugung, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen

- für Lebensmittelkühl- und Tiefkühlanlagen.
- für verfahrenstechnische und produktionstechnische Anlagen.
- für Getränke- und Kunsteisanlagen.
- für Speise- und Kunsteisanlagen.
- für Transportkühlung auf Schiene, Straße, Wasser und Luft.
- für Klimaanlagen in Gebäuden und Kraftfahrzeugen.
- für Wärmepumpenanlagen.
- für Wärmerückgewinnungsanlagen.
- für medizinische sowie labortechnische Zwecke.
- von rationellen und energiesparenden Kälteerzeugern und Apparaten.
- von Isolierungen zum Wärme-, Kälte- und Schallschutz.
- für Mess-, Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechniken.